



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



LEADERalternativ Mecklenburg-Vorpommern

ZIEL der Förderung im Rahmen von LEADERalternativ ist es, die Mitfinanzierung von Vorhaben aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für solche Vorhaben zu ermöglichen, die sowohl einen Beitrag zur Erreichung von mindestens einem Ziel gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als auch zur Umsetzung der Gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie (GLES) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) leisten, jedoch nach keiner im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013 (EPLR M-V) beschriebenen Maßnahme förderfähig sind.

GEGENSTAND

- Förderfähig sind alle Maßnahmen, die der Umsetzung der (GLES) der jeweiligen LAG dienen und einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines der Ziele nach Artikel 4 der VO (EG) 1698/2005 leisten.
- Einen Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Förderung gibt es nicht. Die LAGn setzen eigenständig die Prioritäten bei der Auswahl der Maßnahmen im Rahmen des ihnen zugewiesenen finanziellen Budgets.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Ausgeschlossen als Zuwendungsempfänger sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.
- Weitere Einschränkungen können von den LAGn vorgenommen werden.

ZUWENDUNGEN werden gewährt

- im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen,
- in unterschiedlicher und maßnahmenabhängiger Förderhöhe gemäß den Festlegungen der LAGn

BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN für die Gewährung der Zuwendungen sind

- im Rahmen ihrer regionalen Zuständigkeit die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.
- Bei überregionalen Maßnahmen legt im Bedarfsfall das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die zuständige Bewilligungsbehörde fest.

ANTRÄGE auf Gewährung einer Zuwendung

- sind schriftlich und formgebunden bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen und auf die Prioritätenliste der jeweiligen LAG abgestimmt sein.

AUFLAGEN und VERPFLICHTUNGEN im Zusammenhang mit der Zuwendungsgewährung

- richten sich gegen die Zuwendungsempfänger und umfassen beispielsweise Zweckbindungsfristen für die geförderten baulichen Investitionen sowie Geräte und Einrichtungen,
- bestehen hinsichtlich Informations- und Publizitätsmaßnahmen und betreffen zum Beispiel das Anbringen beziehungsweise Aufstellen von Erläuterungstafeln und Hinweisschildern am Ort der Investitionen,
- werden bei Verstößen entsprechend den nationalen und europäischen Vorschriften sanktioniert und können die teilweise oder vollständige Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen zur Folge haben.

WEITERE INFORMATIONEN über die Förderung erhalten Sie

- bei Ihrer LAG oder Ihrer Bewilligungsbehörde.

Stempel der Bewilligungsbehörde

Informationsblatt des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Referat Landentwicklung, Flurneuordnung, Dorferneuerung, LEADER
19048 Schwerin

